

## Corona-Regelung für die Vereinsmitglieder „REITFREUNDE BÖRZOW E.V.“

- Kinder und Jugendliche dürfen Vereinssport ausüben, wenn sie **keine typischen Symptome** für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Kinder, die wegen Erkrankung nicht in der Schule waren, haben auch auf dem Reitplatz nichts zu suchen! Da wir Sport im Außenbereich ausüben, dürfen geschlossene Gruppen bis zu einer Größe von 25 Personen zusammen trainieren.
- Bei Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** gilt die **3G-Regel**. Insofern ist für Kinder ab 8 Jahre der Impf- oder Genesenennachweis oder die Bestätigung über **regelmäßige Schultestungen** vorzulegen.  
(Gemäß § 1a der 3. Schul-Corona-Verordnung besteht für Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen. Diese Testpflicht kann u.a. erfüllt werden durch die Testung in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die den Selbsttest an der Schule durchführen, können analog zu den Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 1 a Absatz 3 Corona LVO MV auf Wunsch einen Nachweis über das Testergebnis von der Schule bekommen. Dieser wäre dann tagesaktuell auch für das Vereinstraining am Nachmittag gültig.)  
**In den Ferien sind die Eltern verpflichtet, die Tests durchzuführen und das negative Testergebnis schriftlich zu bestätigen.**
- In den Pferdeboxen, in der Stallgasse, im Sattelwagen, Lehrwagen und den Containern besteht die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Maske oder medizinische Masken). Der **Lehrwagen darf immer nur von einer Person zur Zeit** betreten werden. **Vor dem Betreten** sind die Hände am Eingang zu **desinfizieren**.  
In der Stallgasse dürfen sich nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig aufhalten
- Auf die Einhaltung der **Sicherheitsabstände** (mind. 1.5 m) ist unbedingt zu achten

### **Hinweise zur Testung bei 2-G-Optionsmodell / 2-G-Erfordernis / 2-G-Plus:**

**Anleitungspersonen** für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 (Trainer, Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter etc.) müssen unter Anwendung des Zwei-G-Optionsmodells, des Zwei-G-Erfordernisses sowie unter Zwei-G-Plus geimpft **oder** genesen **oder** negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV- 2 getestet sein (§ 28b Infektionsschutzgesetz).

Kinder, die nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, sind Geimpften und Genesenen gleichgestellt Jugendliche, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zum **30. April 2022** Geimpften und Genesenen gleichgestellt (**Übergangsregelung**).

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass vor der Teilnahme am Sportbetrieb auch **Kindern und Jugendlichen** eine **Testung** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer **dringend empfohlen** wird!

Börzow, 15.01.2021

Der Vereinsvorstand